

# CC-Bestimmungen im Pflanzenschutz

DI Hubert Köppl

Stand: 01.01.2024

## Zusammenfassung der Vorschriften

Alle Landwirte, die Marktordnungs-Direktzahlungen erhalten und Pflanzenschutzmittel (PSM) anwenden, sind verpflichtet, die Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 (Inverkehrbringen von PSM) und der Richtlinie 2009/128 (Nachhaltige Verwendung von Pestiziden) und die davon abgeleiteten Österreichischen Bestimmungen (z.B. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, OÖ. Bodenschutzgesetz 1991-Novellen 2012/14) einzuhalten. Die EU Vorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit und die österreichischen Regelungen im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2005 sind ebenfalls Grundlage.

**Die bezüglich Pflanzenschutz und Lebensmittelsicherheit geltenden Gesetze in Österreich muss auch jener Landwirt einhalten, der keine Betriebsprämien beantragt und nicht am ÖPUL teilnimmt.** Darüber hinaus gibt es spezielle Bestimmungen im Pflanzenschutz nur für jene Landwirte, die am ÖPUL 2023 teilnehmen.

## Konditionalität – Grundanforderungen Betriebsführung (GABs)

### GAB 7 – Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln

- **Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln**
- Es dürfen nur in Österreich **zugelassene Pflanzenschutzmittel** verwendet werden. Diese sind an einer österreichischen Registernummer erkennbar (z.B. Amtl. Pfl. Reg. Nr. von Spectrum Plus ist 3397-0). Verkauft ein Unternehmen ein aus dem EU-Binnenmarkt stammendes Pflanzenschutzmittel in Österreich, so muss dieses mit einem österreichischen identisch sein und es bedarf einer vereinfachten Zulassung („Parallelimport“). Die genehmigten Parallelimportprodukte können, müssen aber nicht den gleichen Namen haben und sind an der Zusatzziffer erkennbar (z.B. bei Spectrum Plus gibt es aktuell die Amtl. Pfl. Reg. Nr. 3397-1, das Produkt heißt Star Dimethenamid-p + Pendimethalin). Daneben gibt es noch sogenannte Vertriebsweiterungen, diese sind mit dem Originalprodukt ebenfalls identisch, haben aber eine dreistellige Zusatznummer (z.B. heißt das Originalprodukt SL 950 ist 2514-0, die Vertriebsweiterung heißt Kelvin Ultra, Amtl. Pfl. Reg. Nr. 2514-901). Im Internet sind alle in Österreich zugelassenen Produkte unter der Adresse <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/> abrufbar.
- **Pflanzenschutzmittel** die in **Deutschland** und den **Niederlanden** zugelassen sind, durften nur bis 31.12.2014 verwendet werden. Unter die Verwendung fällt auch die Lagerung. Seit 1.1.2015 dürfen nur mehr österreichische Produkte verwendet und gelagert werden.

- Nach **Beendigung der Zulassung** darf ein Produkt nur mehr innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Abverkaufsfrist (in der Regel 6 Monate) verkauft und der Aufbrauchsfrist (in der Regel 12 Monate) angewendet werden. Nach Ablauf der Aufbrauchsfrist ist auch die Lagerung von diesen nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verboten. Informationen über den aktuellen Zulassungsstand sind unter den oben genannten Internetadressen abrufbar. Nicht mehr benötigte Pflanzenschutzmittel können bei Sammelstellen für Problemstoffe in jeder Gemeinde abgegeben werden.
- **Einhaltung der Anwendungsbestimmungen**
- Jedes Pflanzenschutzmittel darf nur so **verwendet** werden, wie es zugelassen ist:
  - z.B. in einer bestimmten Kultur gegen bestimmte Schädlinge, Krankheiten oder Unkräuter (Indikation)
  - die Aufwandmengen (Konzentrationen) sind einzuhalten
  - die Wartefrist ist einzuhalten (jener Mindestzeitraum, der zwischen der letzten Behandlung und Ernte einzuhalten ist)
  - die Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern müssen eingehalten werden
  - die Auflagen bezüglich Bienenschutz sind einzuhalten (diverse Spe 8-Codes geben Auskunft; alte Einstufungen laufen aus: Bg – bienengefährlich, mBg - minder bienengefährlich). Produkte ohne diese Kennzeichnungen sind bienenungefährlich.
  - die genannten Bestimmungen sind den Beipacktexten bzw. der Verpackung oder aus dem PSM-Verzeichnis zu entnehmen
- Die **Zubereitung von Spritzbrühen** sowie das **Füllen und Reinigen der Behälter** hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Eindringen in Oberflächengewässer oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird. Am besten ist es, diese Arbeiten auf dem Feld oder auf bewachsenem Boden vorzunehmen.
- Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Abdrift auf Nachbarflächen unbedingt zu vermeiden. Auch bei der Verwendung von abdriftmindernder Technik darf die Windgeschwindigkeit max. 5 m/s, d.s. 18 km/h betragen.
- Soweit erforderlich haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine **geeignete Schutzausrüstung** (Schutzbekleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe, Schuhe) zu tragen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind der Verpackung zu entnehmen. Über die optimale Schutzausrüstung informiert auch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.
- Die Verwendung kann jederzeit kontrolliert werden.
- **Persönliche Eignung des Verwenders**  
 Nach dem OÖ Bodenschutzgesetz dürfen seit 26.11.2013 Pflanzenschutzmittel nur von **sachkundigen Personen mit Sachkundeausweis ausgebracht werden**. Seit 26. November 2015 ist dieser Ausweis auch für den Kauf von Pflanzenschutzmittel notwendig. Um einen Sachkundeausweis beantragen zu können, muss eine anerkannte Ausbildung nachgewiesen werden. Jene Personen die über keinerlei landwirtschaftliche Ausbildung verfügen, aber dennoch einen Ausweis benötigen, haben die Möglichkeit Kurse zu besuchen.

**Die Ausbringung unter der Anleitung einer sachkundigen Person ist nicht mehr möglich!** Jedoch gibt es eine spezielle Regelung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mittels Rü-

ckenspritze (z.B. Ampferbekämpfung) oder im Biolandbau. Unter der Voraussetzung, dass eine Person am Betrieb sachkundig ist (diese hat einen Sachkundeausweis), können andere Personen, z.B. Familienmitglieder, mit Rückenspritzern, handgeführten Geräten oder Dochtgeräten Pflanzenschutzmittel oder auch flächig Bioprodukte ausbringen, wenn sie einmalig einen fünfständigen Kurs absolvieren. Einen Sachkundeausweis kann man bei der BBK oder der LK OÖ beantragen, wenn man folgende Ausbildungen bzw. spezielle Kurse besucht hat.

Als Nachweis für die Beantragung eines Sachkundeausweises gelten:

- a) **Fachschulabschluss** (erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder Gartenbau)
  - b) **Facharbeiter- oder Meisterprüfung** (erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau)
  - c) **Kleiner Sachkundekurs (8 h)** (mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden und Geburtsdatum vor dem 1.1.1972)
  - d) **Großer Sachkundekurs (20 h)** (erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden)
  - e) **Sonstige Anerkennungen der LK OÖ** (Abschluss einer 2-jährigen Fachschulausbildung)
  - f) erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung
  - g) erfolgreicher Abschluss höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt
  - h) erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (z.B. wo Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde)
  - i) Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
  - j) Sonstige, fachlich einschlägige Ausbildungen (z.B. Ausbildungen in anderen Bundesländern oder anderen Staaten, Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gem. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, etc.)
- Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender dürfen seit 26.11.2015 nur mehr an Personen mit gültigem Sachkundeausweis **abgegeben** werden. Als Rechnungsempfänger darf auch eine nicht-sachkundige Person aufscheinen, wenn diese die Abholung, die Lagerung und die Ausbringung an eine sachkundige Person (per Vollmacht) übertragen hat. Die Abholung von Pflanzenschutzmittel vom Händler ist auch von Familienangehörigen oder Mitarbeitern möglich (außer bei mittels Vollmacht übertragener Pflanzenschutzarbeit).
  - Der Sachkundeausweis ist 6 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Für die Wiederbeantragung muss der Besuch von anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 5 Stunden nachgewiesen werden. Die Weiterbildung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit abgeschlossen werden.
  - **Sachgemäße Lagerung**
  - Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern bzw. aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

- Die Lagerbereiche für Pflanzenschutzmittel sind hinsichtlich Standort, Größe, Baumaterialien so zu gestalten, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung kommen kann. Es darf zu keiner Gefährdung von Oberflächengewässern oder Grund- bzw. Trinkwasser kommen. Ist im Lageraum eine Abflussmöglichkeit, so müssen flüssige Produkte in einer flüssigkeitsdichten Wanne gelagert werden.
- Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Originalverpackungen zu lagern bzw. aufzubewahren.
- Ist dies nicht möglich („Umfüllen“), so hat die Lagerung bzw. Aufbewahrung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, bei denen ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels und Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen Waren des täglichen Gebrauchs auszuschließen sind. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie die Originalverpackungen zu kennzeichnen; die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen wird aber generell nicht empfohlen.
- Die **Lagerung** von nicht zugelassenen PSM ist verboten
- **Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**
- Die Verwendung von PSM und von Bioziden (z.B. Vorratsschutzmittel, Produkte gegen Ratten und Mäuse, etc.) muss tagesaktuell **dokumentiert** werden (einfache Aufzeichnung von Produktname, Datum des Einsatzes, Kultur/Einsatzort und Aufwandmenge – WAS-WANN-WO-WIEVIEL). Auf Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde können auch Dritte (Wassergenossenschaften, etc.) Einsicht in die Aufzeichnungen erhalten. Es gibt keine Formvorschrift über die Dokumentation, ein Musterformular gibt es auf der Homepage der LK-OÖ im Bereich Pflanzen/Pflanzenschutz. Aufzeichnungsprogramme wie z.B. der ÖDüPlan erleichtern die Dokumentation.
- Kontrollen erfolgen durch die AMA und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei festgestellten Verstößen gibt es eine Kürzung der Betriebsprämie (mind. 1 %). Weiters werden Verstöße gegen geltende Gesetze von der AMA bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt. Landwirte, die keinen Mehrfachantrag stellen, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert.

## **GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pestiziden**

- **Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten**
- Seit dem 26.11.2016 müssen alle in Verwendung stehenden Pflanzenschutzgeräte (Ausnahme: handgehaltene Geräte, Geräte zur Nützlingsausbringung) nach den neuen Vorschriften (OÖ. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung 2015) überprüft worden sein. Neu ist, dass auch Granulatstreuer und Beizgeräte der Überprüfungspflicht unterliegen. Das Überprüfungsintervall beträgt drei Jahre. Die Toleranzfrist umfasst das Monat der Überprüfung plus zwei weitere Monate, d.h. wurde ein Gerät z.B. im März 2021 überprüft, so muss die nächste Überprüfung spätestens am 31. Mai 2024 erfolgen. Neugeräte gelten ab Lieferschein-bzw. Rechnungsdatum für fünf Jahre als überprüft.

- **Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von Verpackungen und Restmengen**
- Pflanzenschutzmittel und deren Restmengen sowie deren Verpackungen und Behältnisse sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden oder nicht mehr verwendet werden dürfen, sofern sie nicht dem Abgeber zurückgegeben werden, gemäß dem Art. 13 der Richtlinie 2009/128/EG nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle bzw. nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 102/2002, zu entsorgen. Hinweise zur Entsorgung finden sich auch im Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes (Abschnitt 13).
- Nicht mehr benötigte PSM können bei Sammelstellen für Problemstoffe in jeder Gemeinde abgegeben werden.
- **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten**
- **Wasserschutz- und Schongebiete:** In diesen Gebieten ist die Verwendung von in der Zulassung so gekennzeichneten Wirkstoffen (aktuell: Dimethachlor, Metazachlor, Terbutylazin) bzw. Produkten verboten.
- **Natura 2000-Gebiete:** Die gesetzlichen Bestimmungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in diesen Schutzgebieten sind in den jeweiligen Landesgesetzen bzw. in darauf beruhenden Verordnungen im Detail geregelt. Die grafische Darstellung der Natura-2000-Gebiete ist im INVEKOS-GIS unter Naturschutz-Natura 2000 ersichtlich.
- **Oberösterreich:** PSM-Ausbringung mit Einschränkungen in folgenden Gebieten: Tal der Kleinen Gusen LGBl Nr. 110/2012; Traun-Donau-Auen LGBl Nr. 79/2011; Malsch LGBl Nr. 11/2010; Waldaist und Naarn LGBl Nr. 45/2014; Böhmerwald und Mühltäler LGBl Nr. 89/2010; Wiesengebiete im Freiwald LGBl Nr. 112/2009; OÖ Bäche in den Steyr- und Ennstaler Voralpen LGBl. Nr. 32/2020; Leitenbach LGBl. Nr. 58/2020

## Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

### ▪ GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.

### ▪ GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, gilt, dass bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgehend von der Böschungsoberkante ein Abstand von 3 m zu Gewässern einzuhalten ist. Das gilt grundsätzlich bei allen Gewässern/Wasserläufen bei denen laut der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ein ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen anzulegen ist. Das trifft auch auf Pflanzenschutzmittel zu, bei denen laut Zulassung ein geringerer Abstand zu Oberflächengewässern möglich wäre.

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirtschaftliche genutzte Fläche dann anzusehen, wenn diese nicht weiter als 3 Meter von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern b) mindestens 5 m zu Fließgewässern ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen, auf welchem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifen), keine Ausbringungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden darf.

Informationen zu den Oberflächengewässern bei denen ein Pufferstreifen anzulegen ist findet man im –Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>).

## Spezielle ÖPUL 2023-Bestimmungen für den Pflanzenschutz (Auszug)

### Allgemeine Grundanforderungen

- Es sind die allgemeinen Grundsätze der in der Konditionalität angeführten Bedingungen (GABs, GLÖZ) einzuhalten.

### Spezielle Auflagen

- **Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)**
- **Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:** kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab 01.01. des Jahres der ersten Angabe der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen. Erlaubt sind lediglich Wirkstoffe (Produkte), die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen. Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen.
- **Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen:** Erlaubt sind lediglich Wirkstoffe (Produkte), die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- **Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB):**
- Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Erlaubt sind lediglich Wirkstoffe (Produkte), die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt, ist dieser im INVEKOS-GIS auf [www.eama.at](http://www.eama.at) bei betroffenen Schlägen mit den entsprechenden Codes zu erfassen.
- **Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsreglern bei Getreide:**  
zusätzlich: Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln. Erlaubt ist die Saatgutbeizung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel gemäß EU-VO 834/2007/EG („Biomittel“, z.B. Netzschwefel)
- **Begrünung von Ackerflächen-Zwischenfruchtanbau, System Immergrün:**  
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schneckenkörner) vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen. Als „me-

chanische“ Beseitigung gilt auch, wenn die Begrünpflanzen vollständig abgefrostet und niedergebrochen sind. Die restlichen Details sind dem AMA-Merkblatt zu entnehmen.

- **Vorbeugender Gewässerschutz Acker:**
- Innerhalb der Gebietskulisse sind folgende Pflanzenschutz-Bestimmungen verpflichtend einzuhalten:
  - Verzicht auf Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, s-Metolachlor, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon (falls wieder zugelassen)
  - gilt für: Zuckerrüben, Raps, Soja, Sorghum und Mais (inkl. Zuckermais und Saatmaisvermehrung)
  - gilt z.B. nicht für Gemüseflächen (z.B. Kraut)
  - wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt, ist dieser im INVEKOS-GIS auf [www.eama.at](http://www.eama.at) bei betroffenen Schlägen mit entsprechenden Codes zu erfassen
  - Nur bei jeder chemischen Pflanzenschutzmaßnahme ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen und entsprechend schlagbezogen zu dokumentieren oder es sind entsprechende Warndienstmeldungen ([www.warndienst.at](http://www.warndienst.at)) zu dokumentieren und zu berücksichtigen.
  - **Option: Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen:** Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages als „auswaschungsgefährdete Ackerfläche“ (Code „AG“) im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder bis zur anderweitigen Deklaration der Fläche nicht erlaubt.

**Quelle:** Auszüge aus den AMA-Merkblättern zu Konditionalität und ÖPUL 2023